



Shigellose (Bakterielle Ruhr)

Stand 1/2013

- Erreger:** Die Erreger der Shigellose sind Bakterien (Shigellen), die in vier Gruppen unterteilt werden.
Der Mensch ist das einzige relevante Reservoir für Shigellen.
- Vorkommen:** Weltweit, häufig in Regionen mit niedrigeren hygienischen Verhältnissen und in wärmeren Gebieten (Badegewässer, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, persönliche Hygiene). Die Infektion zeigt eine charakteristische Häufung in warmen Monaten, Kinder sind besonders betroffen.
- Übertragung:** Eine Ansteckung mit Shigellen erfolgt auf fäkal-oralem Weg (über den Mund). Direkt von Mensch zu Mensch durch Schmutz- und Schmierinfektion, z.B. über unzureichend gereinigte Hände. Indirekt über fäkale (stuhlhaltige) Verunreinigungen von Lebensmitteln, Trinkwasser und Gegenständen wie z.B. Handtücher oder durch die gemeinsame Benutzung von Toiletten. Eine Übertragung durch kontaminierte Badegewässer ist ebenfalls möglich. Schon sehr wenige Shigellen (10-200) können zur Erkrankung führen.
- Inkubationszeit:** In der Regel 12 Stunden bis 4 Tage, selten sind längere Inkubationszeiten bis zu 7 Tagen möglich.
- Symptome:** Beginn meist mit krampfartigen Bauchschmerzen, schmerzhaftem Stuhldrang, Fieber, Durchfall und Erbrechen. Die Stühle sind anfangs wässrig und werden bald schleimig-blutig oder eitrig mit 20 bis 30 Entleerungen täglich. Auch leichtere Verlaufsformen mit nur geringen wässrigen Durchfällen können vorkommen.
- Verlauf:** Säuglinge und Kleinkinder oder alte Menschen sind besonders gefährdet, da die Erkrankung zu einem starken Flüssigkeitsverlust mit lebensbedrohlichem Zustand führen kann.
Die Erkrankungsdauer beträgt im Durchschnitt eine Woche und schwankt in Abhängigkeit von der Schwere des Krankheitsverlaufes zwischen einem Tag und einem Monat.
Rückfälle sind möglich. Die Erkrankung hinterlässt keine dauerhafte Immunität.
- Ansteckungsgefahr:** Mit Beginn der Erkrankungssymptome und solange Erreger ausgeschieden werden. Dies kann bis 4 Wochen nach Erkrankung der Fall sein. Eine Antibiotikatherapie verkürzt die Erkrankungsdauer und reduziert die Erregerausscheidung.
- Empfehlung:** Beim Auftreten von Beschwerden bzw. Verdacht auf bakterielle Ruhr sollte ein Arzt aufgesucht werden. Eine Therapie nach Antibiogramm wird generell empfohlen.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

- Bei Ansteckungsverdacht, während der Erkrankung bzw. solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, ist eine gründliche **Reinigung der Hände** und Nägel mit Seife und Bürste nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen notwendig.
- Eine Händedesinfektion wird empfohlen (Präparat in der Apotheke erhältlich).
- Gründliche Reinigung der Hände vor jedem Essen und vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
- Speisenzubereitung für einen größeren Personenkreis (z.B. Familienfeste) vermeiden.
- Regelmäßige desinfizierende Reinigung der Toiletten (Sitz, Spülknopf, Griff der Toilettenbürste, Wasserhahn, Türklinke) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Möglichst Benutzung einer separaten Toilette.
- Alle Gegenstände, die zur Körperpflege benutzt werden, dürfen nicht von Anderen mitbenutzt werden. Keine Gemeinschaftshandtücher benutzen. Erkrankte bzw. Ausscheider sollten möglichst Einmalhandtücher verwenden.
- Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte andere Wäsche sind, sofern sie nicht bei **mindestens 60°C** gewaschen werden können, in Desinfektionslösung einzulegen (Desinfektionsanleitung beachten) und erst dann zu waschen.

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes:

- Der Nachweis von Shigellen-Erregern ist vom untersuchenden Labor meldepflichtig.
- Der Verdacht einer akuten infektiösen Gastroenteritis ist meldepflichtig, wenn eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelgewerbe tätig ist.
- **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot** für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätige Personen, soweit Umgang mit offenen Lebensmitteln gegeben ist. Die Aufhebung des Verbotes erfolgt in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Mannheim oder mit dem behandelnden Arzt.
- Tritt bei Beschäftigten im Lebensmittelgewerbe eine infektiöse Gastroenteritis auf, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich ihrem Arbeitgeber mitzuteilen.
- **Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen** (Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Krippen usw.) für Erkrankte und Personen der Wohngemeinschaft. Die Aufhebung des Verbotes erfolgt in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit.
- **Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet jeden Betroffenen zur Auskunft und Mitwirkung gegenüber den Beauftragten des Fachbereiches Gesundheit.**

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den
Fachbereich Gesundheit, R 1, 12, 68161 Mannheim
Telefon: 0621/293-2222 oder -2223